

# NEWSLETTER

## Heutiges Thema

1. Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 15.07.2021

## 1. Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 15.07.2021

Zum 16.07.2021 ist die aktuelle Niedersächsische Corona-Verordnung in Kraft getreten. Die Verordnung inkl. Begründung kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://www.niedersachsen.de/download/172133>. Im § 14 ergibt sich neben redaktionellen Änderungen eine Regelung für den Betrieb von Taaespfeilen. Danach gilt für **die Gäste** das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 1 **nicht**, wenn alle anwesenden Gäste einen für sie geltenden Impfnachweis oder Genesenennachweis vorlegen können. Das dort tätige Personal ist von dieser Regelung nicht umfasst und hat, je nach eigenem Status, einen MNS § 3 Abs. 3 Satz 1 oder höhere Schutzmaske in Verbindung mit § 14 Abs. 2 zu tragen.

Abschließend bitten wir Sie, die 7-Tage-Inzidenz für den Landkreis Goslar zu verfolgen. Leider ist der Wert in den letzten Tagen angestiegen und es ist nicht auszuschließen, dass wieder Testungen gem. § 14 Abs. 3 für Besucher\*innen oder Personen, die die Einrichtung betreten wollen, anzubieten sind. Dies ist bereits ab einer Inzidenz von 10 (vorher 35!) umzusetzen.

**Blieben Sie gesund.**

**Ihr Team der Heimaufsicht**